für kaufmännische Sozialpolitik

Ausbildung und Stellung des Handlungsgehilfen in der Hansa

Von Dr. B. Pennborf, Dozent an der Handelshochschule Leipzig

Im Handel Deutschlands laffen sich deutlich 2 Gebiete unterscheiden, die vor allem im Mittelalter scharf hervortraten, der Nordosten und der Süben. Mit der Germanisierung des Oftens war die Entstehung der Hansa verbunden gewesen, die unter der Vorherrschaft von Lübeck ihren Handel auf England, Standinavien und Westdeutschland ausdehnte und in der Mitte des 15. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte. Süddeutschland bagegen war durch seine Berbindung mit Italien emporgekommen, das besonders seit den Kreuzzügen die Gunst seiner Lage ausgenutt hatte. Nürnberg, Regensburg und Augsburg traten nun mit Italien in Verbindung, insbesondere mit Venedig, wo im Raufhaus der Deutschen, im Fondaco dei Tedeschi um das Jahr 1500 herum wohl stets gegen 100 deutsche Raufleute anwesend waren. Sie holten Waren aus der Levante (vergl. auch Levantelinie) und Erzeugnisse der venetianischen Industrie und brachten dafür die Ausbeute der Bergwerke, sowie Tuch, Leder, Holz und Getreide. Diese verschiedenen Hauptkreise des Handels erforderten aber auch eine verschiedene Ausbildung des heranwachsenden kaufmännischen Geschlechts und war auch auf die soziale Stellung der Handlungsgehilfen von Ginfluß. Untersuchen wir daher zuerst Ausbildung und soziale Stellung des nordischen Handlungsgehilfen.

Die erste Bedingung, die von dem eintretenden Knaben gesordert wurde, war Chelickeit seiner Geburt. Deshalb verdingte im Jahre 1565 Gottschalk von Weinsberg in Köln seinen natürlichen Sohn Peter zu seinem Schwager Tilman Bruns nach Antwerpen, "dietweil er nit elich, kein amt oder hantwirk in Cöln Ieren mois" (= kann). Sodann mußte er von "Teutschen" Eltern geboren sein, was die Lübecker Kaufmanns-Ordnung vom Jahre 1572 in Urt. 13 ausdrücklich sovderte. Schließlich wurde noch "gute Nation" der

Eltern gefordert, d. h. Besit des hansischen Bürgerrechts.

Die Lehrzeit war von verschiedener Dauer und schwankte zwischen 2 bis 10 Jahren, richtete sich also nach Alter, Bildungsstand und Lebensstellung des Lehrlings. In Lübeck wurde 1605 darüber Klage geführt, daß der alte Brauch, wonach die Jungen erst 5—6 Jahre lang den Großhandel lernten, ehe sie nach anderen Orten verschickt wurden, nicht mehr geübt werde. Daher erließen 1609 die Schonensahrer (— Schonen in Südschweden) aussührliche Vorschriften über die Lehrlingshaltung. Danach war — ganz wie heute wieder im Gewerbe, — der Lehrling durch ein bestimmtes Formular gegen Erlegung eines Talers anzumelden.

Dies lautete:

"Inno 1609 den . . tag . . monats ift N. N. mit einem jungen, genannt N. N., bürtig von N., vor den eltesten des Schonensahrerschüttings erschienen und ihm einzuschereiben begehret. Solchem nach, damit sowol der Herr, als der junge, den inhalt vorgemelter ordtnung vorher wissen möchten, ist ihnen dieselbe beiderseit von den eltisten fürgelesen worden. Darauf der junge seinem Herrn. jahr zu dienen zugesaget. Weil aber an solcher zahl albereit . . jahr verslossen, als soll er die übrigen jahr serner frömblich, sleißig und trenwlich zu dienen verpslichtet sein, inmaßen sich dann auch sowol der Herrals der junge, beruerter ordnung mit hand und mund unterwersen. Godt der allmechtige verliehe und gebe ihnen beiderseits seinen milden segen, amen."

War nun der Lehrling eingetragen, so wurde er ermahnt, seinem Herrn und der Frau mit allem getreuen Fleiß und Gehorsam in allen Gewerben, auch sonst mit gebührender Arbeit und was ihm anbesohlen werde, ehrlich und

redlich zu dienen und aufzuwarten.

Wenn der Junge seinem Lehrherrn entlief, so sollte er in dieser Stadt bei keinem Kaufmann zum Dienste hinserner gestattet oder gelitten werden, eine Bestimmung, die schon in einem hansischen Nezesse von 1395 getrossen worden war. Die Lehrzeit dauerte G Jahre, doch hatte sich der Junge dann noch 2 Jahre mit seines Herrn Geldern und Gütern an anderen Orten, sei es zu Wasser oder zu Lande, weiter gebrauchen zu lassen. Konnte er hierauf ein Beugnis der Schonensahrer-Aeltesten und seines Lehrherrn vorzeigen, so sollte er "eingeschrieben" und zum Handel zugelassen werden und zwar nur mit seinem eigenen oder seines Herrn Gelder. Nur wenn ihm sein Gerr kein Kapital vorstrecken wollte oder mit ihm über den Jahreslohn nicht einig werden konnte, durste er andere Bürger in Anspruch nehnen, doch nur dann, wenn er "sechs Jahre gedienet und folgig zwei, jahr außerhalben landes gewesen". Wie weit diese Bestimmungen noch nachgewirkt haben, geht aus einem Hamburger Lehrvertrage von 1718 hervor.*)

Im Nahmen der Hoch Henligen Dreifaltigkeit. Amen.

Rund und zu wißen seh hiermit dem es zu wißen nöhtig, daß herr Sehn Sillm ben die Herren Johann Berman et Otto Quis, Rauff- und Handels-Leuten biefer Stadt Hamburg seinen Sohn Joachim Hellwig Sillm die nechste neun Jahre lang, nemlich Sieben Jahre für einen Handels Jungen und zwei Jahre für einen Handelsbiener, von unten gesetzten dato anzurechnen, in Dienst versprochen, immittelst denn der Rnabe frafft dieses anlobet und sich verpflichtet, vorgemeldten seinen Herrn und Frauen in Ihrer Handlung und Gewerbe, sowohl in- als außerhalb dieser Stadt, und was ihm sonst von seinen Herren und Frauen wird anbefohlen werden, stetz getreu, fleißig und unverdroffen, ehrlich und aufrichtig zu verrichten, in allen sich willig und gehorsahmlich zu bezeigen, seiner Herren Profit und Ehren, so viel an ihn ist, nach möglichkeit zu suchen und zu fördern, derselben schaden und nachtheil aber besten vermögens abwenden und verhüten helffen, alle seiner Herren Sachen, Handell und Wandell und was ihm anvertrauet wird oder sonst erfähret, in und nach den Dienst-Jahren, Niemand weder schriftlich noch mündlich im geringsten zu entdecken, Ihr Geld, Guht u. Kauffmannschaft und was ihm unter Händen gegeben wirdt, sorgfältig und getreulich zu seiner

^{*)} Bergl. Sansiiche Geschichtsblätter 1887.

Berren meisten gewinn und vortheil administrieren, auf begehren jederzeit richtige Rechnung und Reliquia ablegen, alle außenstehende Schulden u. Sachen getreulich einfordern, seiner Herren Credit Nahm und Kahm, Geld oder Guht ohn Ihr wisen u. willen nicht in Gefahr zu stellen oder zu gebrauchen unter was practext es auch geschehen möchte, vor niemand sich Bürglich einzulaßen in währender Dienft Jahren, sich auch aller eigenen Handlung gäntlich zu enthalten (=Konkurrenzverbot!) ohne seiner Herren n. Frauen vorwißen und willen weder am Sonntage, Fehertage und werkeltage nicht aus zugehen, viel weniger auszubleiben, aller unartig-Leichtfertigen Wefellschaft infonderheit des Spielens, Fregens und Sauffens sich ebenmäßig zu enthalten, befonders seiner Herren Bäußer und Sandel fleißig abwarten, in Summa sich wie einen Ehrlichen, frommen, getreuen, fleißigen und aufrichtigen Jungen und Diener wohl aufteht und gebühret, zu erweißen, und die obgedachte Jahre getreulich auszudienen. Dann verspricht Berr Hehn Sillm feinen Sohn Joachim Hellwig Sillm während biefer Dienst-Jahre mit Aleider, reinen Leinen, Schue und wolle zu unterhalten; dagegen versprechen seine Herren ihn mit wohlbürfftigen eken und trinken an Ihrer Taffel zu versorgen und Ihrer Sandlungswissenschaft gute nachdricht zu geben, dafür wegen des ersteren denselben die Erste Sieben Rahre vor jedes Jahr praccis follen Reichsthaler Ein Hundert in Dänischen Eronen zahlt werben. Umb das dießer Joachim Hellwig Sillm diesen Contract gemäß, Chrlich, getreu und fleißig nachkommen und seine Gerren oder deren Erben joldes genugfahm versidert sein mögen, so verbürgt sich Herr Hehn Sillm frafft dieses hiermit ohne einige Exception, allen erweißlichen Schaben, bis auf Neun Tausend Mark Banco, so von dessen veruntren, entwendung oder nachläßigfeit herrührt, (welches doch nicht zu hoffen u. Gott in Unaben berhüten wolle) so dann ben befindung deken durch seine Gerren an den Gerrn Bürgen angezeigt werden soll, alsobald ohne verzug alf Selbsischuldig zu erlegen und zu bezahlen, welches alles alfg von Benden theilen bestermaßen abgeredet und geschloßen, auch demselben wirklich nachzuleben worden, ohne Lift und gefehrde, und mit verzeichnung und renunciation aller und jeder Exception, ausflüchtung, Begnädigung Geift und weltlichen Rechten, wie folde Nahmen haben mögen Uhrkundt und zu fester haltung obigen allen ift biefer Contract von Beiden theilen eigenhändig unterschrieben, und einen jeden ein Exemplar eingeliefert worden. Geschehen Samburg, d. 28ten Juny Ao. 1718.

Johann Hermann et Otto Luis. Heyn Sillm. Jochim Hellwig Sillm.

Bei Antritt seiner Lehre war der Junge meist 14—15 Jahre alt, so daß sein Bildungsgang, der ihm etwas Lesen, Schreiben und Rechnen verschafft hatte, abgeschlossen war. Die Behandlung war jedenfalls sehr streng, wird sich aber wohl auch nach der sozialen Stellung des Vaters gerichtet haben.

Auf alle Fälle wurden Selbständigkeit und Wagemut anerzogen.

Schr häufig gaben die hansischen Kanfleute ihre Söhne zu auswärtigen Geschäftsfreunden und in die Kontore der Hansa in die Lehre. So schickte am 28. September 1412 Siegfried von Beckinchusen seinen Sohn Kornelius nach Brügge, wo er "seryven und welsch" (= italienisch) lernen soll. 1458 gibt serner Heinrich von dem Wele in Riga seinen Ressen Arndt zu Philipp Bischof nach Brügge, damit er dort die Handlung und bei einem Priester gründlich Schreiben und Lesen lerne.

Biele Lehrlinge wurden auch auf den Kontoren der Hansa in London, Bergen und Nowgorod außgebildet. Aus dem auf der Hamburger Kommerzbibliothek aufbewahrten Hoepschen Brieswechsel aus dem 16. Jahrhundert erfahren wir, daß die Lehrlinge zunächst zu einem Lakenmacher auf das Land
kamen, um die englische Sprache zu erlernen, ehe sie an den Stahlhof kamen.
Daher sollte nach der Londoner Kontorordnung von 1554 niemand zu den
Kontoren zugelassen werden, der nicht eine Prüfung vor den Altermännern
(-Aeltesten) abgelegt hatte, in der er u. a. gefragt wurde, ob er ein Jahr die
Sprache des Landes gelernt und ein Jahr auf dem Stahlhofe bei einem
Meister, der das Kausmannsrecht hatte, getreulich gedient habe.

Wer in die Genossenschaft der Bergischen Kansabrüder aufgenommen werden wollte, mußte sich bei der Aufnahme verschiedenen "Spielen" unterziehen und zwar zunächst dem Nauchspiele. Die Spielenden versahen sich mit leeren Butterfässern und begaben sich nach der Schustergasse. Bei der Niederlage für Lohe und Tran füllten sie die Fässer mit Haaren, altem Holz und Unrat. Der Neuaufzunehmende wurde nun in den Schütting (Nauchsang) geführt und mittels eines Stricks in die Höhe gezogen. Darauf wurden die Fässer angezündet und der Unglückliche mußte geraume Zeit in diesem Qualme hängen.

Alfährlich am zweiten Donnerstage nach Pfingsten (Fronleichnam) fand das Wasserspiel statt. Auf großen Kähnen ruderten die Neuangekommenen aufs Wasser hinaus, entkleideten sich hier, wurden dreimal unter das Wasser

getaucht und babei mit Ruten bearbeitet.

Drei Tage darnach fand das Borg- oder Staupspiel statt. Die Neulinge wurden versammelt und man sprach ihnen solange im Essen und Trinken zu, bis ihnen die Augen übergingen, damit sie dann ihre Peiniger nicht erstennen konnten. Sin Narr ergriff darauf den ältesten der Neulinge, der sich seiner Bekleidung entledigen und in das "Paradies" kriechen mußte, wo ihn vier Männer ergriffen, ihm einen Teppich um den Kopf banden und ihn auf eine Bank warfen. Nun wurde er mächtig "verhauen", wobei durch einen Trommler und durch ein Becken das Geschrei des Gequälten überkönt wurde. Dieser wurde schließlich in eine andere Stube gebracht und dort einz geschlossen, worauf der nächste an die Reihe kam. Am Schlusse sand ein Schmaus statt, bei dem sie noch aufwarten mußten.

Von diesen Spielen sollte sich kein Neuankömmling freikaufen können, er sei "klenn effte (oder) grodt, arm effte rick". Einmal erklären auch die Gesellen des Kontors, daß jeder, der in Bergen handeln wolle, "der muste no don, wie sie und andere sur gethan hetten. Dan wenn es dahin queme, das die burger aus den stetten und ihre kinder von dem spielen mochten gestrht werden, so wurden arm Gesellen dar nicht groß geachtet sein. Derhalben wolten sie die spiel halten, wie sunst lang gescheen were, und wagen alles was darus entstan kunte." War vielsach Klage gegen die Spiele erhoben worden, so sanden sie jedoch erst 1671 ihr Ende.

Aus diesen Spielen ist vielsach geschlossen worden, daß das Leben auf den Kontoren der Hansa roh und wüst gewesen sei. Aber man muß bedenken, daß die Insassen des Kontors sämtlich Männer im kräftigsten Lebensalter und von großer körperlicher Leistungsfähigkeit waren. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß diese Derbheiten auch anderswo üblich waren, so bei den Handswerken und vor allem bei den Studenten. Die Lehrzeit dauerte in Bergen vier Jahre. Die Lehrlinge zersielen in die "Stutejunger", die im Handel und

auf den Schiffen Dienst leisteten und in die "Stuejunger", die in Küche und Keller beschäftigt wurden. Ueber sie führte als "husbond" der Gesellschaft in älterer Zeit der Kaufmann selbst, später sein Faktor die Aufsicht. Die Behandlung war hier streng, kein Lehrjunge durfte zum Spiel oder in die

Regelbahn mitgebracht werden.

In Nowogorod (süblich von Petersburg, nicht Nischnh-N.) wurden die Lehrlinge "Kinder" bezeichnet, zu denen aber auch andere junge Leute gerechnet wurden, die dorthin kamen, um die russische Sprache zu lernen und die in den Buden beim Aleinhandel mit den Russen als Verkäufer verwendet wurden. Für sie forderte eine Bestimmung aus dem Jahre 1346

ein Alter von höchstens 20 Jahren.

Bei diesem Aufenthalt in fremden Ländern sernte der junge Hanseate vor allem die Sprache dieser Länder, so daß die Hanseaten der nordischen Sprachen sowie der französischen, englischen und italienischen Sprache soweit mächtig gewesen sind, daß sie mit den Fremden geschäftlich verhandeln konnten. Schon in einem dem 13. Jahrhundert entstammenden nordischen Werke ermahnt der Bater den Sohn für den Fall, daß er Kaufmann werden wolle, mit folgenden Worten: "Wenn du vollkommen an Kenntnissen werden willst, so serne alle Mundarten, aber ganz besonders lateinisch und welsch, denn die Zungen reichen am weitesten." Wohl haben die Hanseaten auch über gewisse Kenntnisse der russischen Sprache verfügt, doch waren zwischen ihnen und den Russen meist Dolmetscher nötig. Als nun im Ansang des 15. Jahrshunderts die Holländer in Livsand selbständig Handelsgeschäfte trieben und daher das Russische von deutschen Dolmetschern oder russisch redenden Deutschen zu sernen suchten, beschlossen des Kaussischen Deutschen zu sernen suchten, beschlossen das Kaussischen Dolmetschern oder russisch redenden Deutschen zu sernen suchten, beschlossen Kolländer zur Erlernung der Sprache zugelassen werde.

Der handlungsgehilfe.

Nach beendeter Lehrzeit mußte der Lehrjunge seinem Herrn noch zwei weitere Jahre als Handlungsgehilfe widmen. Und war diese Zeit abgelausen, und er zum Handel zugelassen, so blieb er doch in der Regel bei seinem Herrn

und war für ihn geschäftlich tätig.

Der allgemeinste Name des kaufmännischen Hilfspersonals ist Anecht, dem, da sowohl Korrespondenz als Buchführung noch vielsach in lateinischer Sprache erfolgten, der lateinische Ausdruck kamulus entsprach. Auch Diener, niederdeutsch dener, lateinische servus fand sich oft. Auf eine besondere Tätigfeit lassen die Namen scholares und elerici schließen. Wie oben erwähnt wurde, lernten die jungen Kaufleute bei den Priestern Lesen und Schreiben, ein elericus begleitete ferner die Handelsslotte der Hanscaten. Die Scholares sind wohl anfangs höher gebildete, des Schreibens besonders kundige Handelungsdiener gewesen, die ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt gewesen waren. Später sind elericus und scholari gleichbedeutende Ausdrücke geworden, wobei der erste sich in elerk weiterbildete (vergleiche dazu heute das englische elerk).

Der Vertrag zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfe war seiner Natur nach ein Dienstwertrag, der schon durch das Lübsche Recht geregelt

worden war.*

Bei Abschluß des Vertrages wurde vielfach ein Angeld gezahlt. War der Vertragschließende minderjährig, also nach lübschem Recht unter

^{*)} Bergl. dazu: Beug, Die Sandlungsgehilfen des Sanfischen Raufmanns 1907.

18 Jahre, so bedurfte er der Einwilligung seiner Eltern, was bei der langen Lehrzeit für die Handlungsgehilfen ohne Bedeutung war.

Der Vertrag wurde auf eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Gelegenheit abgeschlossen. In einem im Stadtarchiv Aurich besindlichen Dienstvertrag vom Jahre 1592 bekennt der Handlungsgehilse Pieter de Colmar freiwillig, "dat he sich bestadet hebbe var ein diener by dem ersamen Levin die Sommer, dieser stadt burger, soß jaren langk van dato dieses angaende also und dergestalt, dat he sall und will rensen, handeln und wandeln binnen und buten (auserhalb) landes."

Weigerte sich der Handlungsgehilse, trot des abgeschlossenen Vertrages seine Stellung anzutreten, so mußte er seinem Herrn die Hälfte des be-

dungenen Lohnes als Reugeld zahlen.

Um ferner den gemieteten Anecht im Dienste zu erhalten, belegte man die Abdingung mit Strafe, und nach den Statuten des hansischen Kontors zu Brügge im Jahre 1354 sollte kein Kansmann einen knapen oder elerk in seinen Dienst nehmen, ohne den Entlassungsbrief seines Herrn.

Das Abhängigkeitsverhältnis war sehr streng, stand doch dem Herrn das Büchtigungsrecht zu, gegen dessen Anwendung, solange sie sich in den vorgesschriebenen Grenzen bewegte, dem Anechte keine Beschwerde zustand. Und nach einem Brügger Freibrief vom Jahre 1315 durfte der hansische Kaufmann seinen Famulus züchtigen, ohne daß die Gerichtsbehörde einschreiten durste, außer daß der Anecht offenbar verletzt wurde. Anch konnte der Knecht nicht als Zeuge gegen seinen Herrn auftreten, da durch das Dienstwerhältnis die volle Unparteilichkeit in Frage gestellt war.

Das Dienstverhältnis wurde aufgelöst durch Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden war, und zwar ohne Kündigung, nur das Wisdher Stadt-recht forderte eine Kündigungszeit von 4 bezw. 8 Wochen.

Wie heute, so konnte auch schon im Mittelalter der Dienstwertrag vorzeitig aus wichtigen Gründen gelöst werden. So konnte nach dem Hamburger Recht von 1270 der Dienstherr den Diener wegen Bosheit vorzeitig entlassen. Andererseits konnte auch der Knecht bei ungehörigem Berhalten seines Herrn sosort die Stelle verlassen, ebenso wenn er ins Kloster ging oder heiratete. Strenge Bestimmungen waren für den Bertragsbruch getroffen.

Der Lohn wurde meist im Bertrage vereinbart, doch war mitunter seine Höhe auch dem freien Ermessen des Herrn überlassen, dann diente der Anecht auf "genade".

Die Handlungsgehilsen, die den Aanfmann auf seinen Niederlassungen und Kontoren vertraten, waren mit besonderen Bollmachten versehen und nahmen eine wesentlich freiere Stellung ein. Sie beteiligten sich hier und dort mit Kapitalaulagen, die in eigenem Bermögen, erspartem Lohne und erzielten Gewinne bestanden. Tücktigen Leuten schos der Herr auch Summen vor, und mehrsach bilden Herr und Diener eine Gesellschaft, dei der die Einlage des Dieners einem Darlehen des Herrn entstammte.

Vergleichen wir die Verhältnisse des Mittelalters mit denen der Gegenwart, so sinden wir, daß zwar die Zeit der Ausbildung des hanseatischen Handlungsgehilsen sehr lang und seine Abhängigkeit sehr groß war, beides aber in dem Handelsbetriebe der Vergangenheit begründet war, sodaß wir die Lage des Handlungsgehilsen des hanseatischen Kaufmanns als erfreulicher bezeichnen können, als wohl meistens angenommen wird.

-- Juli 1912 --

Archiv

Band 9, Heft 2

für kaufmännische Sozialpolitik

Ausbildung u. Stellung des Handlungsgehilfen in Süddeutschland am Ende des Mittelalters

Von Dr. B. Penndorf, Dozent an der Handelshochschule Leipzig.

Erfolgte die Ausbildung des hanseatischen Kaufmanns vielfach in den Kontoren der Hansa zu Bergen, Brügge, London und Nowgorod (vergl. Archiv f. k. S. Band 8, Heft 2), so bildete für Süddeutschland im Mittelalter Benedig die hohe Schule der Kaufmannschaft. Schon durch eine Urkunde vom 1. August 1308 weist Simonsfeld die Anwesenheit deutscher Kaufmannssöhne, die die Erammatik und das Rechnen lernen wollten, auf dem Fondaco dei Tedeschi (dem deutschen Kaushause) in Benedig nach.

Eine weitere Urkunde vom Jahre 1472 besagt, daß einige Deutsche "zarten Alters" wegen der "Zeitläufte" nicht wie sonst in den Häusern der Nobili und Cittadini Benedigs Aufnahme sinden können und deshalb auf Ansuchen der Kausseute bei einem Ballenbinder untergebracht werden. Dabei scheint, wie noch heute, ein Austausch zwischen befreundeten Firmen stattzgesunden zu haben. 1427 schried Walpurga Kreß in Nürnberg in daß uns heute noch erhaltene Schenkbüchlein, daß sie einen köstlichen großen Leuchter mit Verzierung und hübsch zubereitet für 10 rheinische Gulden gekaust habe, "den sol fritz kreß seinen hern zu letz lossen" (zum Abschied geben). Weiter kauste sie 4 "silbrein eklössel" für 4 Gulden 7 Großen als Geschenk für die Frau. Während nun Fritz Kreß 21/4 Jahr in Venedig gewesen war, so war der Sohn seines Lehrherrn 2 Jahre in Nürnberg im Hause Kreß gewesen. Aber Umado "dankte uns nicht und tet gar pewrisch" (bäurisch), er hatte also kein Geschenk hinterlassen.

Süddeutsche Kaufleute, die ihre Lehrzeit in Benedig verbracht haben, sind uns eine ganze Reihe bekannt. Sehr anschaulich erzählt dies Lukas Rem in seinem Tagebuche. Rem wurde im Alter von 13¾ Jahren assein, hoch zu Roß, nach Benedig geschickt. "Adj.*) 6. Ottobrio 1494 rit Ich aus Augsburg, kanz gen Vinedig adj. 15. ditto, fuort mich Hans Pfister hinein. Ward bevolchen Hans Lauginger (beide Faktoren der Welser). Taten mich zur Miss. Iero Delanave. Der starb im August. Vib ben sein Weib dis auf 1½ Ottobro 1495. Da kam Ich zur Ulrich Chinger, Trager.**) Da lernet Ich rechnen in 5½ monet gar aus. Und darnach ging Ich auf schuol, da man biecher halten lernt. Das in dreh monet aus, schrib Jornal und Schuldbuch fol."

^{*)} Abj. = a die, am Tage.

^{**)} Trager waren Beamte in Fondaco.

Nachdem er auf diese Beise drei Jahre in Benedig zugebracht hatte. beschloß er, nach Frankreich zu gehen, um auch bort die Handelseinrichtungen und -brauche, sowie die Sprache kennen zu lernen. Er schreibt in seinem Tagebuche: Samstag In ersten vier fastentagen 1498 rit Ich gen Mayland in vier tagen, auf Badua, Byzent, Bern zug, was abj. 2. Febr. fam in ber Compa haus (ber Welfer Faktorei in Mailand) zuo Anton Lauginger (Kattor der Welser). Der war in senner rechnong verirt, baraus Ich Im halff unds trecht fandt (das Rechte), das mir zuo fil gluck und fubrong (Förderung) halff. Belib alda bis abj. 24 april, rit Ich in guoter geselschaft gen Lion und ward Narzis Lauginger (Faktor der Welfer in Lyon) bevolchen. Der bedorft mein und behuolt mich in der Welfer geselschaft gescheft ben bis adj. 27. Junio. Schrib In Capus (Warenbuch) und bie Lioner Rechnung aus und zu andrem vil braucht er mich. Abi. 27. Junio kam Ich zuo Biero Deburg, belib bei Im die sprach lernen bis abj. Julio 1499 kam Ich von Im. Um mer zu sechen lernen abj. 29. Julio kam Ich zu Jan Rischier, mintmeister. Der zog gen Mahlandt under tresorier. Belib sein weib mit mir last der lioner mink. Hett fil lastz und on zal groß vertraw. (!) Von 19. bis 29. Julio was Ich in der Compa dienst. . . Abj. 13. Novembro 1499 ofnett mir Narzis Lauginger, wie Ich in der Generalrechnung zuo Augsburg von Antonio Welser, Conrat Bechlin und geselschaft angenomen wo, und im namen der heiligen trivalticait kam Ich zuo In, auf Anto Welser dyscrizion und der Compa cost und claydung 3 Jar on besonung." Sett war nun die Lehrzeit vorüber. Er war nun 16 Kahre alt.

Auch seinen Sohn Jakob, geboren als uneheliches Kind 1514 in Antwerpen, sandte Rem, als er in Augsburg eine Handelsgesellschaft gegründet hatte, am 14. Oktober 1530 nach Benedig zu Jerg Uttinger, bei dem der Knabe dis 1531 blieb. Danach wurde er in die Lehre nach Terfis gebracht, hielt aber nicht aus und wechselte in kurzer Zeit zehn= dis zwölfmal die Lehr= stelle. Der Bater schrieb in sein Tagebuch: "Bis 6. August 1532 hat In Bastian Polner (ein Handlungsdiener Rems) wider gen Vinedig genommen, ob Im for ganhen verderben zu helsen wer. In zwei monet in die dost getan zuo dem beriemptesten Schulmagister, um rechnen und buchhalten zuo lernen. Hab Im al monet 5 Ducaten zalt."

Friedrich Behaim wurde von seinem Vater 1506, 15 Jahre alt, von Nürnberg nach Lyon in die Lehre gesandt. Der Vater kauste ihm ein Pserd für 10 fl. rhein., demnächst eine Ausrüstung in Aleidern, Hemden, Brusttüchern usw. Dann erhielt der Knabe für Nebenausgaben und Geschenke 7 fl., der ihn begleitende Kausmann aber 10 fl. für des Knaden Zehrung. Um die Gunst des Himmels seinem Sohn zu sichern, ließ der Vater noch eine Messe lesen und gab an Alöster und Findelhäuser Geldgeschenke. So zog der Anabe in die Ferne. Als er in Lyon sich einige Zeit aufgehalken hatte, tadelt ihn der Vater wegen seiner Aleiderpracht: "Ich hab dich darumb nach Lyon hingeschickt, damit du etwas lernest und karg seist, um zu lernen Geld gewinnen und lernst nit Geld verzehren und vertun. Was du siehst von andern, mußt du auch haben, dies ist nit meine Meinung, es schadet nit, wenn du schlicht gehst. Mit atlasen Wamsen ist es zu viel, denn Feigensäcksollen nit atlasen Wammes tragen, man will sonst wähnen, du seist eines Grafen Sohn."

Auch Friedrich Behaim sendet 1533 wieder seinen Sohn in fremdes.

Land, nach Krakau und bedingt sich in dem Lehrvertrage aus: "Auch so soll obbemelbeter mein Sohn Paulus Behaim zu nichts anders, benn was ben Handel belangt, und in der Schreibstube gebraucht werden. Mehr fo soll man ihn in Handel treulich und fleißig unterweisen und ihne zur Notdurfts bes Handels nichts verhalten. Noch mehr fo hat mir ber ehrbar Beter Antoni de Robili verheißen und zugesagt, meinen Sohn in der Zeit der ber= sprochnen drei Jahr mit Kost und Kleidung zu erhalten, wie dann einem folden Jungen seines Standes und Wesens zusteht." Michel Behaim, der Better in Breslau, schreibt 1534 an Paulus: "Darum lieber Better, will ich bich gebeten, wollst dich freumblich, ehrbarlich und redlich bei deinen Serrn halten, nit stolz noch hochfärtig sein, dich kein possel (kleine) Arbeit lassen verschmähen. Wenn bein Zeit aus ist und du ein wenig erwächst, wird man dich nachmal derselben wohl überheben. Ich hab bei 11 Jahren bin in das 12. Jahr unter Fremden gedient, auch allhie stets muffen einheizen, kehren, Wein und Bier holen. Auch zulett, da schon mein versprochene Zeit ist aus gewest, noch hab ichs tun müffen, bazu auch mein Gelb müffen barneben hab auch in fremden Landen von manchen losen Menschen mehr muffen leiden dann oft von redlichen Leuten."

Wir könnten noch eine ganze Neihe süddeutscher Kaufleute aufführen, die ihre Lehrzeit in der Fremde wie in Breslau, Paris, Boitiers, London, Barcelona, Saragossa, Lissabon und Antwerpen verbrachten. Besonders sollten sie die fremde Sprache lernen. "Lerne die Sprachen wohl, damit daß du mit der Zeit zu etwas kommst" heißt es in einem Briefe an den obensgenannten Paulus Behaim im Jahre 1533. Wie in der Hansa, so wurden auch in Süddeutschland die Knaben zu dieser Zeit zu einer größeren Selbstständigkeit als heute herangebildet. So nur konnten "wagende" Kausseute

erzogen werden.

Bielfach war es Sitte, daß der junge Kaufmann nach seiner Lehrzeit noch einige Jahre im Geschäft seines Lehrherrn biente. Die Stellung ber Sandlungsgehilfen war auch in Süddeutschland im Mittelalter völlig abhängig. Doch ist babei ein Unterschied zu machen zwischen ben Handlungsbienern im Großhandel und im Rleinhandel. Im letteren war die Stellung wohl am abhängigsten, dazu tamen hier noch die Borichriften ber Rünfte. Krämer-Innungen hatten Bestimmungen erlassen über die Dauer der Kontrakte und Bestrafung des Kontraktbruchs oder der Untreue des Dieners durch Ausschluß aus dem Berufe. Dagegen konnte der Herr im Ginberftändnis mit bem Zunftvorstande ihm nicht genehme Sandlungsgehilfen vor dem kontraktlichen Termine entlassen. Bei Streitigkeiten zwischen herrn und Diener mar ber Guhneversuch burch bie Innung vorgeschrieben. Koalitionen zwischen den Gehilfen waren verboten, sonstige Versammlungen nur unter Affistenz von Ratsbeputierten gestattet. Der Beginn und das Ende der Arbeitszeit wurde durch die Innung geregelt. Konkurrenzverbote bestanden schon damals. Auch über den sittlichen Lebenswandel wachte die Innung. Außerhalb des Hauses durfte kein Gehilfe schlafen, das Kneipen und Bürfeln, sowie alle Dinge, "die keinem ehrlichen, frommen Diener anstehen," waren verboten.

Selbst die Bekleidung durfte er ohne Wissen und Willen des Prinzipals nicht nach seinem Belieben wählen. Beweise hierfür liegen uns aus versschiedenen Orten Süddeutschlands vor. 1479 verpflichtete sich z. B. Claus Scherpelin dem Stalburg-Brommschen Hause in Frankfurt a. M. auf

5 Jahre, innerhalb beren er nach besten Kräften in allen Ländern, in die ihn die Gesellschaft schicken wird, in ihrem Interesse handeln will. Er muß die Zeit aushalten, die Gesellschaft darf ihn aber, falls er das "verschuldigte nach Erkennten ehrbarer Raufleute" entlassen. An Lohn erhielt er 125 Gulden, mußte sich aber in Kost und Kleidung nach dem "Wohlgefallen" seiner Herren halten und durste sich nicht "nach seinem Wohlgefallen von seinem Gelde ohne Wissen und Willen seiner Herrschaft selber kleiden."

Am beutlichsten treten uns die Zuftände in einem Nürnberger Handlungsdiener-Kontrakt aus dem Jahre 1579 entgegen, der sich bei Roth, Geschichte bes Nürnberger Handels, S. 201 abgedruckt findet. Er hat folgenden Wortlaut: "Zum Ersten, daß ich ist nächstfünftigen Pro Juni 1579 zehen Jahre lang Ihr und Ihrer Erben getreuer Diener sepen foll und will. Ich foll und will auch in diefer Zeit einig Spiel, damit man den Pfennig gewinnen ober verlieren mag, nicht tun, noch andere an meiner statt tun lassen, auch kein Geld, weder wenig noch viel, ben mir tragen, sondern wo ich etwas bedürfen würde, bon meiner Herrschaft zu leihen begehren, bif ihnen folches wieder von den Meinen erstattet wird. Ich soll auch in folder Zeit nicht Macht haben, von Ihnen oder Ihren Erben Urlaub zu nehmen oder ohne Ihren guten Wissen und Willen nicht aus Ihrem Dienst geben, auch ohne Ihre Erlaubnis Feiertags und Werktags nicht aus Ihrem Hause gehen, sondern das, was mir besohlen wird, getreulich auswarten. Auch mit andern unziemlichen Dingen, die einem getreuen Diener nicht ziemen, nicht umgehen, Ihr Saus mit unehrlichen Beibern noch Ehehalten (Dienst= boten) nicht verunfäubern, sondern reinhalten, vor aller bosen Gesellschaft und Hurerei hüten, daraus Lafter und Schande entsteht. Und da es fich begabe, daß ich mich bermaßen gegen meine Berrschaft hielt, daß sie an meinen Diensten ein Ungefallen hätte, es geschähe über kurz oder lang, so sollen sie gut Fug und Macht haben, mich meiner Dienste zu urlauben — mich auch in gemelbter Zeit nicht Macht haben zu verhenraten, denn es geschehe mit meiner Herrschaft gutem Willen und Wissen. Ich soll und will auch Ihr und Ihrer Erben, oder wenn sie über mich verordnen, gehonsam und willig sein allhie und an andern Orten, nach Ihrer Gesegenheit, meine besohlene Dienste mit Kleiß ausrichten und allemal gute Rechnung tun, und so sich Schaben, den ich verwahrloset und wohl verhüten können, getan hätte, denselbigen Abgang, wie billig, erstatten. Ich soll und will auch ohne meiner Berrschaft Willen und Wissen nichts hinleihen, hinborgen, auch nicht für andere Bürge werden; in Summa, meiner Herrschaft Sandel weder wenig ober viel anderen Leuten offenbaren, sondern in Geheim halten.

Es ist auch beredet worden, ob meiner Herren Handel sich mittler Zeit durch Todesfall oder in andre Wege Zutheilung begeben sollte, wie es denn meiner Herren oder Ihrer Erben Gelegenheit sein möchte, und ich nech bei Ihnen wäre, so soll ich denn, dem ich zu geteilt werden möchte, oder Ihren Erben, in aller Maß verpflichtet und verschrieben sein, bis zu Ende meiner Verschreibung, als ob sie im Leben oder Handel unzerteilt wäre. Um solche meine treue Dienste soll und will mir meine Herrschaft oder dem ich zugeteilt werden möchte, solche zehen Jahre lang zu Lohn geben ein hund ert und sin fzig Gulben, und sollen dieselben ausgeteilt werden, als nämlich die ersten vier Jahre 40 Gulben, die andern vier Jahre 60 Gulben und die letzten zwei Jahre 50 Gulben. Was aber in solcher Zeit mit Kleidung und

anderen über mich gehen würde, das soll alles von dem Meinigen geschehen, und meine Herrschaft an solchen nichts zu bezahlen schuldig sein.

Wofern ich aber in diesen zehn Jahren meiner Herrschaft ausstünde ober ohne genugsame beweisliche Urfachen, so sollen alsbann meine Bürgen bon meinetwegen meine Herrschaft zu bezahlen schuldig fein hundert Gulden, ohne einige Behelfe oder Widerrede. Und will ich mich hiermit verbunden haben, dergeftalt, wo ich meiner Herrschaft verursachen wurde, mich fahren zu lassen, vor Ausgang der 10 Jahre, so soll und will ich mich dieses Handels allhier und anderstwo, in Diensten oder für mich selbst zu enthalten verpflichtet haben, jo lang, bis folche 10 Jahre verschienen sind. (Konfurrenzklausel!) So es sich aber begäbe, daß ich meiner Herrschaft in der Beit meiner Dienste etwas veruntreuet, entwendet oder enttragn hätte, dasselbige alles sete ich Ihnen zu rechten Bürgen und Schuldnern, Chrenbesten weisen Herrn Frang Tucher, Burger zu Nürnberg, als meinen alten, gewesenen Serrn, und dann meinen lieben Bater, Beter Reuschel, wohnhaft zu Beinersreit, desgleichen meinen lieben Bettern Bernhard Lientiner, auch Burger zu Nürnberg, welche ich bann bazu erbeten, und sie solche Bürgschaft für mich zu stehen oder zu halten bewilligt haben."

Daneben gab es natürlich auch eine ganze Neihe Handlungsgehilsen, die eine wesentlich freiere Stellung einnahmen. Dahin gehört z. B. Friedrich Hende auß Bar, der im Jahre 1502 von Hans Bromm Vater und Sohn auf 5 Jahre angestellt wurde. Er soll "inne, und außerhalb der Messen unserbe und Kaufhandel, wie er dann jederzeit von uns Besehl gewinnet, mit sorgfältigem Fleiß getreulich üben und treiben nach seinen besten Sinnen und Vernünsten, so ihnen Gotte verliehen hat, des Handels mit ernster Fürsichtigkeit mit Kaufen und Versausen auswarten, so er inne dem Verkausen hindorgen würde, mit Fleiß eindringen und nit liederlich borgen, sondern mit redlichen, beglaubten Leuten handeln, alle Arbeit zum Handel dienend thun, die Bücher und Rechnunge halten, dazu Messe und Märkte allhier zu Franksurt, Venedig, Lübeck, Nürnberg, Antwerpen, inne Ober= oder Niederlanden, wo es Not sein will, besuchen, sließen (=schiffen), sahren und reiten."

Um sein Interesse an dem Gedeihen der Gesellschaft zu stärken, wurde er am Gewinn beteiligt, "Und wiewohl Friedrich Hehde, unser Diener, zu dieser Zeit kein Geld in diesem unserm fürgenommenen Handel erlegt hat, jedoch damit derselbe Friedrich seine Arbeit, Fleiß und sorgfältigen Ernst desto fürsichtiger und getreulicher in unserm Handel anzukehren verpflichtet, auch desto williger sei, so soll demselben Friedrichen, weß von uns und aus den achttausend Gulden Hauptgutes zu Gewinn mit der Hilf Gottes zu jeder Zeit, so Rechnunge gehalten wird fürsteht und obert über alle Unkosten, dann soll demselben Friedriche der vierte Teil für sein Arbeit und Belohnung folgen und werden."

Wertvollen Einblick über die Beteiligung der Handlungsgehilfen am Gewinn, sowie über ihre Besoldung gewährt das Geheimbuch der Augsburger Handelsgesellschaft von Anton Haug, Hans Langnauer und Ulrich Link, das die Jahre 1532—1564 umfaßt.*)

^{*)} Bergl. Hartung: Aus dem Geheintbuche eines deutschen Handelshauses im 16. Fahrhundert. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. VI. Band S. 36 ff.

Die Zusammensetzung des Personals, dessen Zunahme den wachsenden Umfang des Geschäftsbetrieds wiederspiegelt, läßt eine ziemliche Seßhaftigkeit des einzelnen erkennen. Von den 7 Dienern, mit denen das Geschäft begründet wurde, waren nach 10 Jahren noch 4 vorhanden, von den 7 des Jahres 1543 standen 1551 noch 6, 1561 noch 3 im Dienste des Hauses, unter den 20 Dienern dieses letzten Jahres waren 7 mindestens 10 Jahre in ihrer Stellung. Bisweilen scheinen sich Brüder und sonstige Verwandte hier zusammengefunden zu haben, in einem Falle bleibt das Dienstverhältnis sogar 2 Generationen hindurch bestehen.

In den Gehaltsverhältnissen tritt unverkennbar eine steigende Tendenz zu tage. Während 1530 kein einziger der Angestellten ein Gehalt von 100 fl. erreicht, sind 1543 schon 3 im Besitze dieses Sates. Im Jahre 1551 beziehen von 15 Dienern 6 oder 7 bereits zwischen 100 und 600 fl. und 1561

beträgt die Besoldung von 12 unter 20 zwischen 100 und 1000 fl.

Neben dem eigentlichen Gehalt kamen aber noch andere Bezüge in Betracht, unter denen die sogenannten Verehrungen am wichtigsten waren. Es waren dies Gratisikationen, die bei Abschluß der Rechnungsperiode ansscheinend nach freiem Ermessen der Geschäftsinhaber gewährt wurden.

Außerdem wurde bisweilen eine Art Mietsentschädigung gewährt, sowie besondere Unterstützung in Krankheitsfällen und ein sogenannter Nachlaß.

Wenn die Besoldung selbst sich lange auf einer verhältnismäßig niedrigen Stufe hielt, so lag dies zum Teil daran, daß die Beamten anfangs ausenahmslos mit eigenem, wenn auch oft nur mäßigem Kapital an den Unternehmungen der Gesellschaft beteiligt und in den hohen Gewinnanteilen, die ihnen zufielen, die hauptsächliche Entschädigung für ihre Arbeit zu erblicken gewöhnt waren, die ihnen den Weg zum Wohlstand erschloß. So hob sich der Anteil Menz Dilsers von 3000 fl. im Jahre 1533 auf 24 000 fl. im Jahre 1551, Ulrich Heinsoffer hatte 1533 rund 1656 fl. eingezahlt und besach 1540 mehr als 8000 fl. Martin Flinghom war im 1. Jahre mit 607 fl., 10 Jahre später mit 5000 fl. und weitere 8 Jahre später mit 10 650 fl. beteiligt.

Eine Aenderung trat später insofern ein, als es allmählich üblich wurde, die Kapitaleinlage der Sandlungsdiener nur zum Teil auf Gewinn und Versluft, zum Teil gegen feste Zinsen zuzulassen, wobei allerdings über den landesüblichen Zins weit hinausgehende Prozente zugestanden werden mußten, wahrscheinlich, um besonders bewährte Kräfte im Dienste der Gesellschaft sestzuhalten. So wurden 1551 dem Jafob Lang 8 %, dem Lucas Gesner sogar 10 % zugesichert. Bom Jahre 1557 ab hört die Beteiligung auf Gewinn und Verlust sogar ganz auf, während die Einlagen gegen feste Verzinsung,

zum Teil nach einem Vorzugszinsfuße beibehalten wurden.

Auch Strieder*) hat für andere reiche Augsburger Kaufleute dieser Zeit, wie Burkard Zink, Marcus Ulstett, Thomas Grander, bewiesen, daß sie als Faktoren mit geringem Vermögen ihre kaufmännische Laufbahn begannen, ersparten Lohn, Gewinnanteile und erlangte Darlehen in die Gesellschaft einslegten und selbst dann später zu den reichsten und angesehendsten Bürgern zählten.

CX0220X9

^{*)} Strieder: Bur Benesis des modernen Rapitalismus. Leipzig 1904.